

Clubhaus „Bürgertreff“
58300 Wetter-Volmarstein,
Vogelsanger Str. 64a
Tel. 02335/880323 oder 0179 707 4840
www.TSZ-wetter.de info@tsz-wetter.de

Satzung

§ 1 VEREINSNAME, SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tanzsportzentrum Wetter-Ruhr e. V. (nachfolgend "TSZ" genannt). Der Verein führt die Farben Rot-Weiß.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Wetter (Ruhr).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer VR30233 eingetragen.

Disclaimer: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) den Tanzsport, seinen ideellen Charakter und moderne Tanzgestaltung zu pflegen, zu wahren und zu erhalten,
 - b) die Förderung und Pflege des Tanzsports von Jugendlichen nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie nach den Richtlinien des Landes- und Bundesjugendplanes und in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken.
 - c) zur Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen beitragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement tanzender Kinder und Jugendlicher anregen und durch Wettbewerbe mit in- und ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken.
 - d) die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden
 - die Organisation eines Trainingsbetriebes einschließlich des Jugend-, Senioren und Breitensports,

- den Einsatz von fachgemäß ausgebildeten Tanzsporttrainern und Übungsleitern,
- die Durchführung von bzw. die Teilnahme an tanzsportlichen Veranstaltungen,- die Teilnahme an Veranstaltungen des traditionellen oder kulturellen Brauchtums, wie Veranstaltungen der Stadt oder ortsansässiger Vereine und Ähnlichem, - die Förderung und Unterstützung der Jugend,
- die Regelung und Förderung des Vereinslebens.

2.3 Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW) Fachverband im Landessportbund Nordrhein Westfalen.
- b) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV) Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
- c) TAF Germany e. V.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

3.3 Bei Auflösung des TSZ oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, zwecks Verwendung für gemeinnützige künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

3.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern / Aufgaben. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er nimmt Gender-Mainstreaming (Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit) als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf und verpflichtet sich, bei allen Vorhaben und Entscheidungen die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern grundsätzlich und systematisch zu berücksichtigen. Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer ordnungsgemäßen Vereinsführung.

- 3.5 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings, sowie für die Maßnahmen ein, verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden und setzt sich für eine faire und leistungsgerechte Teilnahme an Wettbewerben ein.
- 3.6. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zu Erfüllung des Satzungszweckes, zur Vertragserfüllung oder für den Ein- und Austritt als Mitglied des TSZ erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der für den Verein aktuell geltenden

§ 4 Aufgaben des Vereins

- die Schaffung und den Erhalt einer wirtschaftlich soliden Basis für den Verein
- die Bekanntmachung und Verbreitung sowie Förderung des Tanz- und Sportangebotes des Vereins durch Öffentlichkeitsarbeit und dauerhaft medialer Präsenz
- Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen und für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Sollte der Verein aufgrund von einer zu hohen Mitgliederanzahl entsprechende Angebote für die Mitglieder nicht mehr anbieten können, so behält sich das TSZ das Recht vor Mitgliedschaftsanträge abzulehnen.
- 5.2 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder und Jugendliche.
- 5.3 Ehrenmitgliedschaft: durch Vorschlag des Vorsitzenden und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich um besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins und seiner Zwecke erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 5.4 Bei Mitgliedern (natürliche Personen), die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist eine Aufnahme nur mit schriftlicher Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters möglich.
- 5.5 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder, die aktiv an Training und Veranstaltungen teilnehmen,
- b) ordentliche Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins regelmäßige finanziell, ideell und materiell fördern (fördernde Mitglieder),
- c) außerordentliche Mitglieder, die dem Verein für eine bestimmte Dauer und für einen bestimmten Zweck (z. B. Teilnahme an Trainings-Workshops) beitreten. Die Dauer wird mit dem Aufnahmeantrag festgelegt. Sie

5.6 Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der über das Antragsformular, in Textform oder in Form eines Onlineformulars gegenüber dem Verein gestellt wurde. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats, mit dem auf dem Aufnahmeantrag eingetragenen Eintrittsdatums des Antragstellers oder dem Eingang der ersten Beitragszahlung. Minderjährige bedürfen für einen wirksamen Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser muss mit der Einwilligung zum Beitritt die Haftung für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen schriftlich erklären.

5.7 Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch

5.8 Alle Mitglieder haben das Recht

- nach den Bestimmungen dieser Satzung an den angebotenen Trainingseinheiten, Proben und Veranstaltungen des TZS im Rahmen ihrer Mitgliedschaft teilzunehmen
- auf ideelle Unterstützung des Vorstands und des TSZ in Ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht gegen Interessen des Vereins, dessen Satzung und seiner Organe verstoßen
- die zur Verfügung gestellten Proberäume unter Beachtung der dort gültigen Hausordnung zu nutzen- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen
- die festgelegten Beiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten (Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge)
- die Satzung und die Ordnungen des Vereins und betreffende Verträge einzuhalten
- sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Vereins einzusetzen- sich sportlich und fair zu verhalten
- das Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und des Vorstands nicht zu schädigen
- die Ziele und Aufgaben des TSZ nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
- das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und für Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Behandlung am Vereinseigentum entstehen, aufzukommen

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDERSCHAFT, AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod des Mitglieds
- den freiwilligen Austritt (Kündigung),
- den Ausschluss aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins.

6.2 Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres erklärt werden. Der freiwillige Austritt Minderjähriger muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Kündigungen mit Bedingungen werden so behandelt, als ob die Bedingungen nicht gestellt worden wären. Außerordentliche Mitgliedschaften enden mit dem letzten Tag der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigungsmitteilung in schriftlicher oder mündlicher Form bedarf.

6.3 Eine Umschreibung von aktiver auf passive (fördernde) Mitgliedschaft kann nur in schriftlicher Form an den Verein und unter Einhaltung einer jeweils vierwöchigen Frist zum Monatsende erfolgen.

6.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder dessen Interessen verstößt, in sonstiger Weise sich Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung über den Ausschluss ist jedes ordentliche Vereinsmitglied und jedes Ehrenmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet per Beschluss der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung in schriftlicher oder persönlicher Form zu geben. Bei mehrheitlichem Beschluss erfolgt der unverzügliche Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme eines

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des TSZ sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 8 STIMMRECHT DER MITGLIEDER UND BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE DES VEREINS

8.1 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft muss bei am Tag der Einberufung der Versammlung bestehen und darf nicht gekündigt sein. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten der

8.2 Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen entscheidend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als Nein- Stimmen gewertet.

8.3 Für Beschlüsse, die eine Anpassung, Ergänzung oder Änderung der Satzung zu Folge haben, ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

8.4 Geheim ist abzustimmen über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Wiederaufnahme von Mitgliedern

Auf Antrag kann die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Handzeichen erfolgen.

Andere Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom gesamten Vorstand geführt und vom 1. Vorsitzenden oder einem bestimmten Vertreter geleitet.

9.2 Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Sie tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden oder von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail und durch Aushang im Schaufenster des TSZ-Clubhauses. Ist aus zwingenden Umständen eine Einberufung des o. g. Termins nicht möglich, sind die Mitglieder per E-Mail darüber zu informieren und der alternative Termin für die Einberufung darin zu benennen. Die Information zur Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäße Information,

9.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Einspruchsfälle
- Änderung der Satzung

- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

9.4 Anträge, Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form an die Postadresse oder die Mailkontaktadresse des TSZ einzureichen. Nach Prüfung sämtlicher ordnungsgemäß eingereichter Daten erhalten die Mitglieder die aktuelle Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesendet.

9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

9.6 Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 VORSTAND

10.1 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

10.2 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Medien- und Pressewart,
- dem Disponenten und
- dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Personalunion bezüglich verschiedener Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist nicht möglich.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie bei allen rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt über laufenden Angelegenheiten des Tanzsportvereins, soweit die Mitgliederversammlung nach der Satzung nicht zuständig ist. Ihm obliegen unter anderem die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

10.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so übernehmen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes, und zwar nach einer vorstandsinternen Aufgabenverteilung. Zudem haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen freiwilliges Ersatzmitglied bis zur neu gewählte Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung intern über die Verteilung der Aufgaben. Sollte dieses auch nicht erfolgreich sein, kann ein freiwilliges ordentliches Vereinsmitglied außerhalb des Vorstandes ernannt werden, welches die Aufgaben übernimmt. Dieses Mitglied wird als Beirat geführt und nimmt an den Vorstandssitzung teil. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.

§ 11 MITGLIEDSBEITRÄGE

11.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Jedes Mitglied ist zur ordnungsgemäßen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

11.2 Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge und sind jeweils zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres im Voraus fällig. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand monatliche oder vierteljährliche Beitragszahlungen zulassen. Beiträge werden im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Befreiungen vom Einzug durch das Lastschriftverfahren sind nur durch gesonderte Genehmigung des Vorstandes möglich. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pflichtgemäß nach, kann dieses vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden - offene Forderungen bleiben hiervon unberührt. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und fördernde Mitglieder um bis zu 50 % ermäßigen. Der Vorstand ist in besonderen sozialen

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer und Ersatzprüfer überprüfen die Kassengeschäfte, Rechnungsabschlüsse und Buchführung des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V., das Sozialwerk des Sportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. zu gleichen Teilen. Dieses Vermögen ist ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken und primär für gemeinnützige künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13. Juni 1990 in Wetter beschlossen und ist mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft getreten. Letztmalige Änderungen und ergänzende Bestimmungen wurden am 13. April 2013 aufgenommen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen, die mit der Mitgliederversammlung am 20.08.2023 beschlossen wurden.